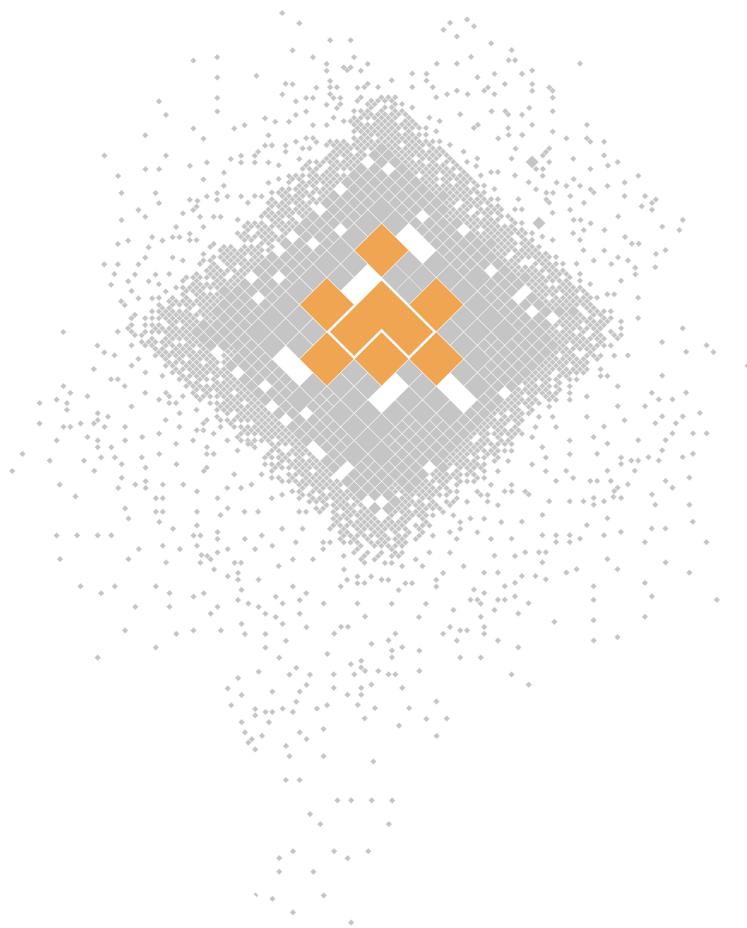


MUSEUMS- UND SAMMLUNGS AUFLÖSUNG

Ein Handlungsleitfaden und Ablaufplan



INHALT

	Vorwort	1
1	Was unterscheidet privates von öffentlichem Sammeln?	2
2	Ansprechpartner	3
3	Grundsätzliches Vorgehen	4
4	Besonderheiten	8
	4.1 Auflösung eines Privatmuseums oder einer privaten Sammlung	8
	4.2 Auflösung eines Vereinsmuseums	9
	4.3 Auflösung eines Museums, dessen Träger ein privatrechtliches Unternehmen ist	10
	4.4 Auflösung eines Museums, dessen Sammlung im Besitz einer Gebietskörperschaft bzw. einer Kirche oder Religionsgesellschaft ist	11
5	Abseits der Sammlung: Gebäude und Geschäftsunterlagen	12
A	Weiterführende Literatur und Linktipps	14
B	Glossar	15
	Impressum	16

VORWORT

Das Museum als Institution ist einem stetigen Wandel unterworfen, und auch die Museumslandschaft verändert sich: Neue Museen und Sammlungen entstehen, teils in spektakulärer Architektur, teils in adaptierten historischen Gebäuden. Daneben aber wird es in den nächsten Jahren auch zahlreiche Museumsschließungen geben (müssen).

Insgesamt gibt es in Österreich rund 800 registrierte Museen, die dem „ICOM Code of Ethics“ entsprechen, und mehrere Hundert museumsähnliche Institutionen, die zwar die Kriterien für die Museumsregistrierung (www.museen-in-oesterreich.at) nicht erfüllen, oftmals aber trotzdem über Sammlungen unterschiedlicher Art verfügen. Man darf davon ausgehen, dass es eine „Dunkelziffer“ von insgesamt 1.800 Museen und museumsähnlichen Einrichtungen gibt.

Die knapper werdenden monetären wie personellen Ressourcen im Kulturbereich im Allgemeinen und vor allem im Museumsbereich führen vermehrt zu Schließungen von Museumseinrichtungen respektive zum Wunsch nach Abgabe von ganzen Sammlungen oder Sammlungsteilen. Auch die große Gruppe der privaten Sammler/innen sucht nach Möglichkeiten, ihre Sammlungen im musealen Kontext zu verankern. Das Geld der Förderstellen wird weniger, der Nachwuchs im großen Bereich der ehrenamtlich betriebenen Museen bleibt aus, viele Sammlungsbestände liegen unbearbeitet im Depot oder können aufgrund von fehlenden Depotflächen nicht mehr fach- und sachgerecht gelagert werden. Der Wunsch, diese Sammlungen zu erhalten, besteht seitens der Sammler/innen und Museumsbetreiber wie grundsätzlich auch seitens der mit Museumsangelegenheiten in Österreich befassten Stellen ([siehe Ansprechpartner, S. 3](#)), die allen museumsähnlichen Einrichtungen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Daher war es uns ein Anliegen, gemeinsam mit diesen Stellen einen Ablaufplan auszuarbeiten, um im gesamten österreichischen Bundesgebiet ein einheitliches Vorgehen für die Auflösung von Sammlungen und Museen zu entwickeln. Uns ist bewusst, dass wir nicht alle Sammlungen retten können und dass auch nicht alle Museumsschließungen zu verhindern sind.

Gleichzeitig sei auch angemerkt, dass es in Österreich noch immer keinen Museumsentwicklungsplan gibt, der viele Doppelgleisigkeiten eindämmen und qualitätsvollere Museen bzw. Museumsarbeit garantieren könnte.

Zusammen mit dem 2016 von ICOM Österreich herausgegebenen Leitfaden „Deakzession. Entsammeln“ hoffen wir, sinnvolle und praxisorientierte Werkzeuge für Museums- und Sammlungsauflösungen geschaffen zu haben.

Wolfgang Muchitsch

Präsident, Museumsbund Österreich

Graz/Wien

SEITE 1

→ INHALTSVERZEICHNIS

→ GLOSSAR

1 WAS UNTERSCHIEDET PRIVATES VON ÖFFENTLICHEM SAMMELN?

Sowohl an die in den Bundesländern für Museen zuständigen Stellen als auch an die größeren Museumseinheiten der Gebietskörperschaften treten häufig private Sammler/innen heran, die ihre über viele Jahre und Jahrzehnte zusammengetragenen Sammlungen abgeben möchten und mit großer Enttäuschung auf der einen Seite, mit großem Bedauern auf der anderen Seite abgewiesen werden. Warum? Das private Sammeln unterscheidet sich meist deutlich vom öffentlichen Sammeln.

a *Museen sammeln nicht nach Geschmack, sondern nach Relevanz¹*

Im Gegensatz zur privaten Sammelleidenschaft unterliegt das öffentliche Sammeln bestimmten Regeln und Gesetzmäßigkeiten. Museen sammeln gemäß ihrem Leitbild und ihren Sammlungsrichtlinien, die in schriftlicher Form öffentlich zugänglich vorliegen sollten. Hier stehen nicht persönlicher Geschmack, Interessen und Vorlieben, sondern gesellschaftliche und wissenschaftliche Relevanz im Zentrum.

b *Bestandsverzeichnis oder Inventar müssen vorhanden sein²*

Museumsobjekte und ihre Herkunft (Provenienz) müssen in einem Bestandsverzeichnis oder besser in einem (elektronischen) Inventar, am besten in einer digitalen Datenbank dokumentiert sein. Dabei sollten zumindest folgende Informationen erfasst werden: Zugangsdatum, Name und Adresse des Eigentümers oder jener Person, die das Objekt angeboten hat, Übergabebestätigung, Rechnung bei Ankauf, Objektbezeichnung, kurze Beschreibung, Grund der Übernahme, fortlaufende Inventarnummer.

c *Gewährleistung der fach- und sachgerechten Lagerung muss gegeben sein*

Das Museum, das Sammlungen übernimmt, muss die fach- und sachgerechte Unterbringung und Deponierung der Objekte langfristig und nachhaltig garantieren können. Die häufig übervollen Depots machen dies nicht immer möglich.

d *Gewährleistung der wissenschaftlichen Bearbeitung muss gegeben sein*

Das Museum, das Sammlungen übernimmt, muss eine wissenschaftliche Bearbeitung durch Fachpersonal langfristig und nachhaltig garantieren können.

d *Sammlungsgut kann nur auflagenfrei übernommen werden*

Vielfach sind mit dem Angebot einer Sammlung von Privatpersonen Auflagen verbunden, die vom Museum nicht erfüllt werden können, beispielsweise die dauerhafte öffentliche Ausstellung oder auch die Übernahme einer gesamten Sammlung. Die übernommenen Objekte müssen zum Sammlungsauftrag des Museums passen und müssen frei von Auflagen übergeben werden.

e *Museen mangelt es an Ankaufsbudget*

Viele Museen würden angebotene Sammlungen zwar gerne übernehmen, können aber oft die Ankaufssumme nicht aufbringen. Private Sammler/innen müssen daher abwägen, ob ihnen das nachhaltige Aufbewahren und öffentliche Zeigen im Rahmen von Ausstellungen wichtiger ist als die monetäre Abgeltung ihrer Sammeltätigkeit.

SEITE 2

→ INHALTSVERZEICHNIS

→ GLOSSAR

1 Deutscher Museumsbund (Hg.), *Leitfaden zur Erstellung eines Museumskonzepts*, Berlin 2011, online verfügbar auf: www.museumsbund.at/uploads/standards/DMB_Museumskonzept_2011.pdf [5. Juni 2016]; Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, *Leitfaden zum Erwerb von Museumsgut. Eine Handreichung für die Museen im Land Niedersachsen*, Hannover 2013, online verfügbar auf: www.museumsbund.at/uploads/standards/Leitfaden_zum_Erwerb_von_Museumsgut.pdf [5. Juni 2016]; Universalmuseum Joanneum (Hg.), *Sammlungsrichtlinien*, Graz 2014, online verfügbar auf: www.museum-joanneum.at/das-joanneum/unser-betrieb/ueber-das-joanneum/sammlungsrichtlinien [5. Juni 2016]; Verband der Museen der Schweiz (Hg.), *Sammlungskonzept. Grundsatzfragen*, Zürich 2011, online verfügbar auf: www.museums.ch/publikationen/standards/sammlungskonzept.html [5. Juni 2016].

2 Deutscher Museumsbund (Hg.), *Leitfaden für die Dokumentation von Museumsobjekten*, Berlin 2011, online verfügbar auf: www.museumsbund.at/uploads/standards/DMB_Dokumentation_2011.pdf [5. Juni 2016].

2 ANSPRECHPARTNER

Folgende Stellen sind erste Ansprechpartner in den österreichischen Bundesländern – erweitert um die Jury des Österreichischen Museumsgütesiegels (www.museumsguetesiegel.at) sowie um Vertreter/innen von ICOM Österreich bilden sie die *ARGE Bundesländerplattform*, ein Netzwerk von mit Museumsangelegenheiten befassten Stellen in Österreich.

Museumsbund Österreich
Mariahilferstraße 2
8020 Graz
info@museumsbund.at
➔ www.museumsbund.at

ICOM Österreich
Judenplatz 8/8
1010 Wien
icom@icom-oesterreich.at
➔ www.icom-oesterreich.at

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 7 – Kultur
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
post.kultur@bglld.gv.at
➔ www.bglld.gv.at

Landesmuseum Burgenland
Museumsgasse 1–5
7000 Eisenstadt
landesmuseum@bglld.gv.at
➔ www.landesmuseum-burgenland.at

Kärnten

Kärntner Landesregierung
Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
abt6.post@ktn.gv.at
➔ www.ktn.gv.at

Bund Kärntner Museen
Landesmuseum Kärnten
Museumgasse 2
9021 Klagenfurt
museumsbund@landesmuseum.ktn.gv.at
➔ www.landesmuseum.ktn.gv.at

Niederösterreich

Museumsmanagement Niederösterreich
Neue Herrengasse 10/3
3100 St. Pölten
office@noemuseen.at
➔ www.noemuseen.at

Oberösterreich

Verbund Oberösterreichischer Museen
Welser Straße 20
4060 Leonding
office@ooemuseumsverband.at
➔ www.ooemuseumsverband.at

Salzburg

Landesverband Salzburger Museen und Sammlungen
Zugallistraße 12 (Petersbrunnhof)
5020 Salzburg
museen@salzburgervolkskultur.at
➔ www.salzburgermuseen.at

Salzburger Landesregierung
Referat 2/08 – Volkskultur und Erhaltung des
kulturellen Erbes
Postfach 527, 5010 Salzburg
volkskultur@salzburg.gv.at
➔ www.salzburg.gv.at

Steiermark

MUSIS – Steirischer Museumsverband
Strauchergasse 16
8020 Graz
office@musis.at
➔ www.musis.at

Steiermärkische Landesregierung
A9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen –
Referat Volkskultur
Landhausgasse 7, 8010 Graz
abteilung9@stmk.gv.at
➔ www.stmk.gv.at

Tirol

Land Tirol
Abteilung Kultur
Leopoldstraße 3
6020 Innsbruck
kultur@tirol.gv.at
➔ www.tirol.gv.at

Vorarlberg

Land Vorarlberg – Abteilung Kultur
Römerstraße 24
6901 Bregenz
kultur@vorarlberg.at
➔ www.vorarlberg.at

Wien

Museumsbund Österreich
Mariahilferstraße 2
8020 Graz
info@museumsbund.at
➔ www.museumsbund.at

SEITE 3

➔ INHALTSVERZEICHNIS

➔ GLOSSAR

3 GRUNDSÄTZLICHES VORGEHEN³

Trifft die Information über die Schließung eines Museums oder die Auflösung einer Sammlung⁴ bei einer mit Museumsangelegenheiten befassten Stelle ein, erfolgt durch die im jeweiligen Bundesland damit befasste Stelle die Klärung der Rechtsträgerschaft⁵ der Sammlung sowie der Trägerschaft des Museumsbetreibers, ebenso die Klärung des rechtlichen Verhältnisses der Träger zueinander, sofern diese nicht ident ist. Je nach Rechtsträger der Sammlung muss ermittelt werden, ob die Sammlung unter Denkmalschutz steht oder nicht.

Wann steht eine Sammlung unter Denkmalschutz?

- a Es gibt einen Bescheid des Bundesdenkmalamtes oder eine Verordnung des Österreichischen Staatsarchivs, wodurch der Denkmalschutz bestätigt wird.
- b Es wird aufgrund der geltenden Fassung des österreichischen Bundesgesetzes betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG)⁶ angenommen, dass einzelne Objekte der Sammlung unter Denkmalschutz stehen. Dies betrifft Sammlungen, „die sich im alleinigen oder überwiegenden Eigentum des Bundes, eines Landes oder von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Fonds sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden“ (§ 2 Abs. 1 DMSG). Auch wenn nur Teile der Sammlung einer dieser Gruppen zuzuordnen sind, besteht die berechtigte Annahme, dass das DMSG zur Anwendung kommt. Die Sammlungen vieler Museen, die von Vereinen betreut werden, gehören oft Gebietskörperschaften und sind den Vereinen lediglich zur Bearbeitung überlassen. Somit kann auch hier das DMSG zum Tragen kommen.

SEITE 4

→ INHALTSVERZEICHNIS

→ GLOSSAR

3A DIE SAMMLUNG STEHT NICHT UNTER DENKMALSCHUTZ

In einer ersten Begutachtung durch die im Bundesland zuständige/n Stelle/n wird festgestellt, ob die Sammlung grundsätzlich für die Öffentlichkeit erhaltenswert ist und möglicherweise das DMSG zur Anwendung kommen könnte. Die Frage der Erhaltung ist im DMSG wie folgt definiert:

„Die Erhaltung liegt dann im öffentlichen Interesse, wenn es sich bei dem Denkmal aus überregionaler oder vorerst auch nur regionaler (lokaler) Sicht um Kulturgut handelt, dessen Verlust eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes in seiner Gesamtsicht hinsichtlich Qualität sowie ausreichender Vielzahl, Vielfalt und Verteilung bedeuten würde. Wesentlich ist auch, ob und in welchem Umfang durch die Erhaltung des Denkmals eine geschichtliche Dokumentation erreicht werden kann“ (§ 1 1. Abs. DMSG (2)).

-
- 3 Die Verfasser/innen halten ausdrücklich fest, dass die in den Bundesländern mit Museumsangelegenheiten befassten Stellen um Hilfestellung bei Vermittlung von Sammlungen bemüht, jedoch keineswegs dazu verpflichtet sind und auch keinerlei Erfolg garantieren können.
 - 4 Die Verfasserinnen verstehen unter dem Begriff „Sammlung“ sämtliche Gegenstände, die im Bestandsverzeichnis eines Museumsinventars aufgelistet werden. Das DMSG hingegen versteht darunter eine Mehrheit von beweglichen Gegenständen, die wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhangs ein Ganzes bilden und ihre Erhaltung dieses Zusammenhanges wegen als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen ist (§ 1 Abs. 3 DMSG).
 - 5 Siehe Kapitel 5, 6, 7, 8 für Besonderheiten der einzelnen Rechtsträger
 - 6 Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), online verfügbar auf:
www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009184
[5. Juni 2016].

Stellt die Expertise fest, dass die Erhaltung der Sammlung nicht im öffentlichen Interesse ist, enden die Bemühungen um die Bewahrung der Sammlung. Hier sei darauf verwiesen, dass bei der Begutachtung auch der Zustand der Sammlungsobjekte berücksichtigt werden muss. Sind die Objekte der Sammlung irreparabel zerstört bzw. fehlen wesentliche Bestandteile der Objekte,⁷ ist ein Erhalt ebenfalls nicht im öffentlichen Interesse. Stellt die Expertise fest, dass die Erhaltung grundsätzlich als wünschenswert eingeschätzt wird, folgt die Ermittlung, ob es über die Sammlung zumindest ein einfaches Bestandsverzeichnis gibt, das die wichtigsten Eckdaten der Sammlungsobjekte enthält (Zugangsdatum, Art des Zugangs, kurze Objektbeschreibung, fortlaufende Nummerierung).⁸

Ist kein Bestandsverzeichnis vorhanden, wird das jeweilige Landesmuseum informiert, um die Erstbeurteilung zu bestätigen oder zu widerlegen. Gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des jeweiligen Landesmuseums⁹ wird die Sammlung besichtigt und begutachtet. Kommen auch die Fachwissenschaftler/innen bei einer Vor-Ort-Besichtigung zum Urteil, dass die Sammlung oder aber auch Teile der Sammlung erhaltenswert sind, wird die jeweils zuständige Gebietskörperschaft über den Sachverhalt informiert. Gemeinsam werden Fördermöglichkeiten für das Erstellen eines einfachen digitalen Bestandsverzeichnisses geprüft. Dieses sollte neben Objektnamen digitale Fotografien sowie eine fortlaufende Nummerierung enthalten, je nach Maßgabe der finanziellen Mittel auch Zustandsberichte und eine Notiz zur Provenienz der Objekte.¹⁰ Die zuständige Abteilung des BDAs wird informiert und zu einem Lokalausgang eingeladen.

Sollte aufgrund fehlender Fördermöglichkeiten keine Notbestandsaufnahme erstellt werden können, werden aufgrund der prinzipiellen Annahme der wünschenswerten Erhaltung vorerst die Bemühungen um den Erhalt der Sammlung fortgesetzt.

Grundsätzlich ergibt sich der gesellschaftliche Wert einer Sammlung auch wesentlich durch die Qualität der Objektdokumentation. Die Feststellung, ob die Erhaltung von Kulturgut im öffentlichen Interesse gelegen ist, fällt in die Zuständigkeit des Bundesdenkmalamtes. Dieses entscheidet, ob auf Gutachten der Museumsfachleute zurückgegriffen wird oder andere Gutachten für die Bewertung eingeholt werden.

SEITE 5

→ INHALTSVERZEICHNIS

→ GLOSSAR

3B DIE SAMMLUNG STEHT UNTER DENKMALSCHUTZ

Der Denkmalschutz ist aufgrund eines Bescheides oder gesetzlicher Vermutung gemäß § 2 Abs. 1 DMSG gegeben. In diesem Fall ist unverzüglich mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesdenkmalamtes Kontakt aufzunehmen.¹¹

Abgabe der Sammlungsobjekte

Geschlossene Erhaltung

Erste Ansprechpartner in den Bundesländern für das Abgeben einer Sammlung und ihrer Dokumentation sind die Landesmuseen, die als jeweils größte und wichtigste Museums- und Wissenschaftsinstitutionen der Bundesländer ihrem Auftrag gemäß Zeugnisse der Entwicklung von Natur, Geschichte und Kultur des Landes im internationalen Kontext sammeln.¹² Im Idealfall kann das jeweilige Landesmuseum die Sammlung geschlossen erhalten. Das Landesmuseum ist aber keinesfalls verpflichtet, die in Auf-

7 Vgl. auch ICOM Österreich (Hg.), *Deakzession – Entsammeln. Ein Leitfaden zur Sammlungsqualifizierung durch Entsammeln*, Wien 2016, S. 8.

8 *Inventarisierung Schritt für Schritt*, ↗ <http://museumspraxis.at/?p=370> [5. Juni 2016].

9 Sollten die betreffenden Sammlungen durch die Fachgebiete der Wissenschaftler/innen des jeweiligen Landesmuseums nicht ausreichend abgedeckt sein, werden Fachleute aus anderen Landesmuseen hinzugezogen.

10 Die Mindestanforderung ist hier Kauf, Fund, Schenkung, Leihgabe für die Dauer von .../übernommen von ...

11 Die zuständigen Mitarbeiter/innen in den Regionalbereichen des Bundesdenkmalamtes sind online abrufbar unter:

↗ www.bda.at/service

12 Vgl. dazu auch die *Sammlungsrichtlinien des Universalmuseums Joanneum* (wie in FN 1).

lösung begriffene Sammlung anzunehmen. Gründe für das Ablehnen können folgende sein:¹³

- a Die Sammlung entspricht nicht den Sammlungszielen, die in den Sammlungsrichtlinien festgeschrieben sind.
- b Es sind keine ausreichenden Depotmöglichkeiten vorhanden, welche die erforderlichen sicherheits- und klimatechnischen Voraussetzungen für den Sammlungsbestand gewährleisten würden.
- c Es sind in absehbarer Zeit keine Personalressourcen verfügbar, um eine Sammlung ohne Bestandsverzeichnis zu inventarisieren und konservatorisch zu sichern.

Möglicherweise entsprechen auch nur Teile der Sammlung den Sammlungszielen des jeweiligen Landesmuseums, sodass eine Bildung von Teilsammlungen angestrebt werden kann. Vor der Bildung dieser Teilsammlungen ist die zuständige Abteilung des Bundesdenkmalamtes zu informieren, um zu klären, ob die Sammlung als Einheit bescheidmäßig unter Schutz steht bzw. ob eine solche Unterschutzstellung anzustreben ist:

„Gruppen von unbeweglichen Gegenständen (Ensembles) und Sammlungen von beweglichen Gegenständen können wegen ihres geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Zusammenhanges einschließlich ihrer Lage ein Ganzes bilden und ihre Erhaltung dieses Zusammenhanges wegen als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen sein“ (§ 1 Abs. 3 DMSG).

Besteht diese Form der Unterschutzstellung, ist die Bildung von Teilsammlungen ausgeschlossen. Kann das jeweilige Landesmuseum die Sammlung nicht geschlossen übernehmen, so ist in einem nächsten Schritt an andere registrierte Museen¹⁴ im Bundesland heranzutreten, zu deren Sammlungsrichtlinien die abzugebende Sammlung passt.

Sollte auch innerhalb dieser Gruppe kein Abnehmer gefunden werden, wird über die ARGE Bundesländerplattform versucht, zunächst Landesmuseen in den anderen Bundesländern anzusprechen, im Falle überregionaler Bedeutung sind Gespräche mit den österreichischen Bundesmuseen einzuleiten. Schließlich wird dieser Kreis um alle registrierten Museen in Österreich nach selbigen Gesichtspunkten erweitert. Sollte innerhalb der österreichischen Museumslandschaft die geschlossene Übernahme nicht erreicht werden, muss erneut mit der zuständigen Abteilung des Bundesdenkmalamtes Kontakt aufgenommen werden, da die Verbringung ins Ausland eine weitere verbleibende Möglichkeit darstellt. Hierzu wird das europäische Netzwerk NEMO – Network for European Museum Organisations um Unterstützung bei der Vermittlung der Sammlung gebeten. Sollte eine Möglichkeit gefunden werden, muss in der Regel eine Ausfuhrgenehmigung seitens des Bundesdenkmalamtes erteilt werden, hierfür zuständig ist die Abteilung für bewegliche Denkmale – Internationaler Kulturgütertransfer.¹⁵

Die Verfasser/innen gehen grundsätzlich davon aus, dass – so die Sammlung denkmalgeschützt ist bzw. deren Erhaltung im öffentlichen Interesse steht – im Netzwerk der registrierten Museen eine Möglichkeit zur Abgabe und damit zum Erhalt der Sammlungsobjekte gefunden werden kann.

Bildung von Teilsammlungen

Wird vonseiten des Bundesdenkmalamtes bestätigt, dass die Sammlung nicht als Einheit unter Schutz steht, kann es zur Bildung von Teilsammlungen kommen. Die Aufteilung der Sammlung erfolgt mittels Unterstützung durch Mitarbeiter/innen des jeweiligen Landesmuseums bzw. der zuständigen Abteilung des Bundesdenkmalamtes. Während dieses Prozesses können Teile der Sammlung als nicht erhaltenswert angesehen werden und gemäß den formulierten und mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmten Deakzessionsrichtlinien ausgeschieden werden.

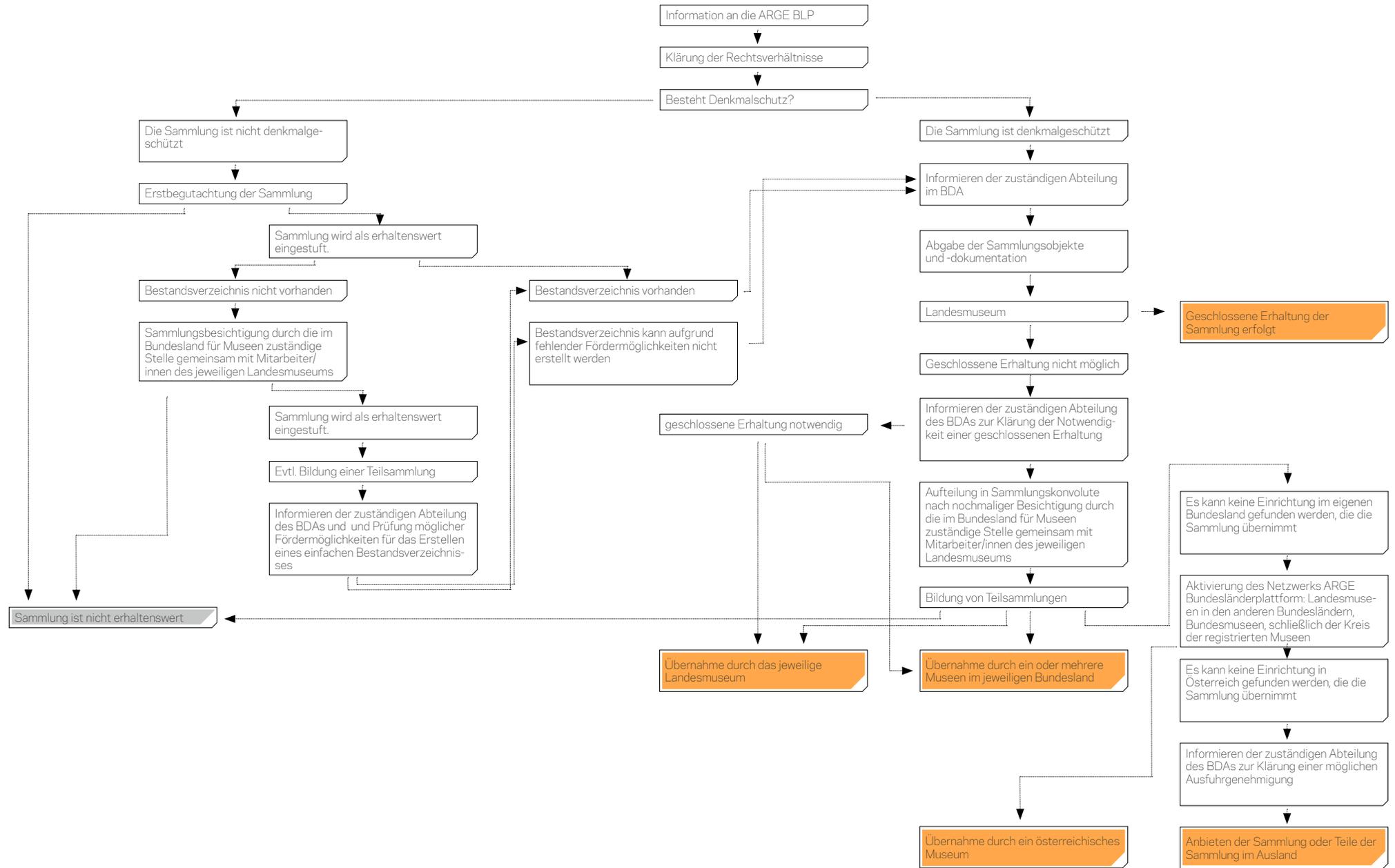
Abschließend können auch die Teilsammlungen angeboten werden – mit Blick auf die jeweiligen Sammlungsrichtlinien: zunächst dem jeweiligen Landesmuseum, den registrierten

13 Vgl. dazu auch Kapitel 2, *Was unterscheidet privates von musealem Sammeln?*

14 Vgl. dazu *Museen in Österreich*, ↗ www.museen-in-oesterreich.at [5. Juni 2016].

15 Siehe Abteilung für bewegliche Denkmale – Internationaler Kulturgütertransfer, ↗ <https://bda.gv.at/de/ueber-uns/fachbereich/bewegliche-denkmale/> [5. Juni 2016].

Abbildung: Grundsätzliches Vorgehen



Museen im jeweiligen Bundesland, in weiterer Folge den anderen Landesmuseen bzw. den Bundesmuseen und schließlich dem Kreis der registrierten Museen in ganz Österreich. Sollte in Österreich keines der angesprochenen Museen die gebildeten Teilsammlungen übernehmen können, bleibt auch hier die Option der Verbringung ins Ausland. Dafür ist eine Bewilligung gemäß §§ 16 und 17 DMSG erforderlich.

4 BESONDERHEITEN

4.1 AUFLÖSUNG EINES PRIVATMUSEUMS ODER EINER PRIVATEN SAMMLUNG

Privatmuseen oder private Sammlungen sind im Eigentum einer Privatperson, also einer natürlichen Person, die nicht im Auftrag einer juristischen Person (bspw. Personen- oder Kapitalgesellschaft, Verein u. ä.) oder im Auftrag einer Gebietskörperschaft handelt.

Gründe für die Auflösung können sein:

- a Auflösung der Sammlung durch einen Todesfall
- b Aufgabe der Sammlung im Sinne eines Vorlasses
- c Aufgabe der Sammlung aus persönlichen Gründen

Ansprechpartner/in ist im Falle von b und c die Eigentümerin/der Eigentümer, im Falle von a die Erbin/der Erbe, also jene Person, die ein Recht auf den ganzen Nachlass oder einen quotenmäßig bestimmten Teil des Nachlasses hat. Die Erbschaft ist die Gesamtheit von Rechten und Pflichten, die auf die Erbin/den Erben übergehen (§ 532 ABGB). Erbinnen/Erben können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

SEITE 8

→ INHALTSVERZEICHNIS

→ GLOSSAR

Sollte eine Sammlung nicht im Rahmen einer letztwilligen Verfügung, eines gültigen Testaments oder eines Erbvertrages jemanden zugesprochen worden sein, greift das gesetzliche Erbrecht (§§ 531 bis 824 ABGB), die Erbfolge ist im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben.

Das Erbrecht greift auch dann, wenn der ausgewiesene Erbe/die ausgewiesene Erbin dieses nicht antritt. Gesetzliche Erben sind Ehegattin/-gatte, eingetragener Partner/eingetragene Partnerin, Kinder und deren Nachkommen sowie, sollten voran Genannte nicht vorhanden sein, Eltern und deren Nachkommen und in weiterer Folge Großeltern und deren Nachkommen.

Sollte die Erbin/der Erbe die für Museen zuständige Stelle kontaktieren, ist jedenfalls darauf zu achten, dass diese/r auch tatsächlich und gesetzlich rechtmäßig im Eigentum der betreffenden Sammlung ist und die Verlassenschaft letztgültig geregelt ist. Privates Sammeln unterscheidet sich häufig von öffentlichem Sammeln (siehe S. 2). Ein wichtiger Aspekt wird in diesem Fall sein, der/dem Betroffenen die Unterschiede zu erklären und sich mit ihr/ihm darüber zu verständigen.

In vielen Fällen möchten private Sammler/innen ihre Sammlungen veräußern. Hier sei darauf aufmerksam gemacht, dass Mitarbeiter/innen von Museen und in den mit Museumsangelegenheiten befassten Stellen im Regelfall keine beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen sind, sodass sie keine rechtsgültigen Gutachten verfassen dürfen.

Der privaten Sammlerin/dem privaten Sammler ist die Erstellung eines ordnungsgemäßen Gutachtens¹⁶ als Verhandlungsgrundlage anzuraten, gleichzeitig muss deutlich gemacht werden, dass die Ankaufsbudgets der österreichischen Museen von beschränkter Größe sind.

16 Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs unterstützt gerne bei der Suche ([↗ www.sv.co.at](http://www.sv.co.at)).

4.2 AUFLÖSUNG EINES VEREINSMUSEUMS

Ein Verein ist laut Bundesgesetz über Vereine in der jeweils gültigen Fassung „ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 VerG).

Gründe für die Auflösung können sein:

- a Freiwillige Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung
- b Auflösung durch einen Bescheid der Behörde

Die gesetzlich verpflichtenden Statuten sehen vor, was bei der freiwilligen Auflösung mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat, in dem auch eine eventuelle Sammlung zu finden ist. Die zur Verfügung gestellten Musterstatuten¹⁷ des zuständigen Ministeriums für Inneres sehen in § 16 Abs. 2, Freiwillige Auflösung des Vereins, Folgendes vor:

„Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.“

Der Vereinsbehörde muss ein Abwickler gemeldet werden. Der Vereinsbehörde obliegt die Bewilligung des Abwicklers:

„Vielmehr ist die Entscheidung, ob und wenn ja, wer als Abwickler für welche Dauer bestellt bzw. enthoben wird, Sache der Behörde, die sich dabei von den Grundsätzen der Sparsamkeit, Raschheit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens (§ 29 Abs. 4 VerG) leiten zu lassen hat (vgl. VwGH 2012/01/0013).“

In der Regel fungiert der Kassier als Abwickler. Somit ist der Ansprechpartner der behördlich bestellte Abwickler. Zu beachten ist insbesondere, welche Sammlungsteile tatsächlich im Vereinsvermögen zu finden sind und welche von anderen Institutionen oder einer Gebietskörperschaft dem Verein zur Bearbeitung überlassen wurden. Die Provenienz der Sammlungsobjekte muss im Bestandsverzeichnis oder Inventar vermerkt sein. Leihgaben müssen in jedem Fall an die rechtmäßige Besitzerin bzw. den rechtmäßigen Besitzer retourniert werden.

SEITE 9

→ INHALTSVERZEICHNIS

→ GLOSSAR

¹⁷ BMI – Bundesministerium für Inneres, *Muster für Statuten & Eingaben im Sinne des Vereinsgesetzes 2002*, online verfügbar auf: www.bmi.gv.at/cms/BMI_Vereinswesen/gruendung/Statuten.aspx [5. Juni 2016].

4.3 AUFLÖSUNG EINES MUSEUMS, DESSEN TRÄGER EIN PRIVATRECHTLICHES UNTERNEHMEN IST

Gründe für die Beendigung eines Unternehmens können sein ...

... im Falle eines Einzelunternehmens:

- a Tod der Eigentümerin/des Eigentümers
- b Persönliche Gründe

Ansprechpartner bei der Auflösung eines Einzelunternehmens ist die dahinter stehende natürliche Person, im Todesfall die Verlassenschaftsvertreterin/der Verlassenschaftsvertreter (vgl. auch Kapitel 5).

... im Falle einer Personen- oder Kapitalgesellschaft:¹⁸

- a Freiwillige Auflösung (= Liquidation)
- b Gesetzliche Auflösung aufgrund finanzieller Schwierigkeiten (= Konkurs oder Insolvenz)

Ansprechpersonen sind die bestellten Liquidatoren (a), die Masseverwalterin/der Masseverwalter oder eine Sanierungsverwalterin/ein Sanierungsverwalter (b).

Die Sammlung/en sind grundsätzlich Teil des Vermögens, auf das die Gläubiger im Fall eines Konkurs- oder Insolvenzverfahrens Anspruch haben.

SEITE 10

→ INHALTSVERZEICHNIS

→ GLOSSAR

¹⁸ Es sind dies in Österreich: Kapitalgesellschaften: GmbH - Gesellschaft mit beschränkter Haftung, AG - Aktiengesellschaft, Personengesellschaften: OG - Offene Gesellschaft, KG - Kommanditgesellschaft, StGes - Stille Gesellschaft, GesBR - Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Gen - Genossenschaften.

4.4 AUFLÖSUNG EINES MUSEUMS, DESSEN SAMMLUNG IM BESITZ EINER GEBIETS-KÖRPERSCHAFT BZW. EINER KIRCHE ODER RELIGIONSGESELLSCHAFT IST

Gründe für die Auflösung können sein:

- a Gemeindeauflösung oder -zusammenlegung bzw. Kirchen- oder Klostersauflösung
- b Verweisung der zuständigen Amtsstelle, bspw. durch Einsparungsmaßnahmen

Solche Sammlungen stehen per Gesetz unter Denkmalschutz und sind jedenfalls zu erhalten – ein Denkmalschutzaufhebungsverfahren kann von Amts wegen oder durch die Eigentümerin/den Eigentümer eingeleitet werden. Das Bundesdenkmalamt kann den Schutz explizit und per Bescheid aufheben:

„Denkmale (einschließlich Ensembles und Sammlungen), die unter Denkmalschutz stehen und die etwa durch Zeitablauf, Unglücksfälle oder widerrechtlich ohne Bewilligung (§ 5 Abs. 1 DMSG) zerstört oder verändert wurden oder aus sonstigen Gründen, wie etwa eine wissenschaftliche Neubewertung, jede Bedeutung als schützenswertes Denkmal, derentwegen sie unter Denkmalschutz gestellt wurden oder unter Denkmalschutz gestellt werden könnten, verloren haben, stehen weiterhin (auch hinsichtlich bloßer Reste) so lange unter Denkmalschutz, bis das Bundesdenkmalamt von Amts wegen oder über Antrag (§§ 26f DMSG) bescheidmässig festgestellt hat, dass an der Erhaltung kein öffentliches Interesse mehr (oder einschränkend nur mehr an Teilen) besteht (Denkmalschutzaufhebungsverfahren). Vom Antragsteller ist das Zutreffen der für die Denkmalschutzaufhebung geltend gemachten Gründe nachzuweisen, soweit diese nicht offenkundig sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung der Unterschutzstellung besteht – ebenso wie ein Rechtsanspruch auf Unterschutzstellung – in keinem Fall. Sind von einem Denkmal nicht einmal mehr Reste vorhanden, so ist diese Tatsache des Erlöschens durch restlose Zerstörung vom Bundesdenkmalamt innerhalb von sechs Monaten nachdem es von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat, gleichermaßen bescheidmässig festzustellen“ (§ 5 Abs. 7 DMSG).

SEITE 11

→ INHALTSVERZEICHNIS

→ GLOSSAR

5 ABSEITS DER SAMMLUNG: GEBÄUDE UND GESCHÄFTSUNTERLAGEN

Im Falle einer Museumsauflösung sind auch Gebäude und mögliche Geschäftsunterlagen zu berücksichtigen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass jegliche Form der Objektdokumentation bei den Sammlungsobjekten zu verbleiben hat.

Gebäude

Ist das Gebäude, in dem das Museum/die Sammlung untergebracht war, denkmalgeschützt oder erscheint das Gebäude bzw. Ensemble der im Bundesland zuständigen Stelle erhaltenswert, ist die zuständige Abteilung des Bundesdenkmalamtes zu informieren. Wird der aufrechterte Schutz resp. die wünschenswerte Erhaltung seitens des Bundesdenkmalamtes bestätigt, so obliegt das weitere Verfahren dem Bundesdenkmalamt, indem es

- a den Erhalt am bestehenden Standort,
- b die Überführung des Gebäudes in das Österreichische Freilichtmuseum Stübing oder andere gleichwertige Einrichtungen beschließt.

Im Zuge der Besichtigung des Gebäudes kann es nach notwendiger Absprache mit dem Bundesdenkmalamt auch zur Bildung einer Teilsammlung aus dem Bestand kommen. Mit dieser ist, so die Erhaltung wünschenswert oder gemäß Denkmalschutz gesetzlich notwendig ist, zu verfahren, wie in Kapitel 4 beschrieben.

Geschäftsunterlagen

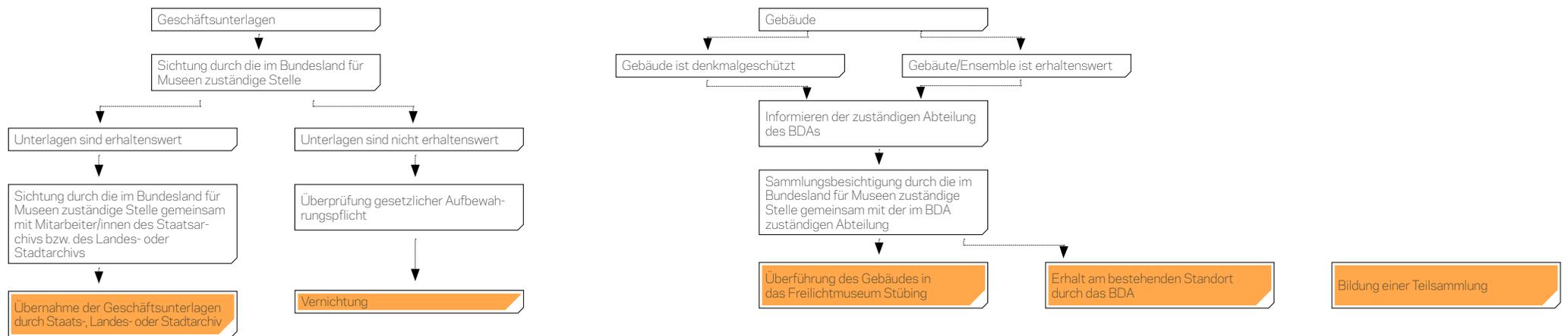
Auch die Prüfung der vorhandenen Geschäftsunterlagen sollte durch die für Museen zuständige Stelle erfolgen. Sind die Unterlagen nicht erhaltenswert, so wird nach Überprüfung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht die Vernichtung empfohlen. Erscheinen die Unterlagen erhaltenswert, wird das jeweilige Landes- oder Stadtarchiv hinzugezogen, das im besten Falle die Unterlagen übernimmt. Soweit es sich bei Denkmälern um Archivalien gemäß § 25 Abs. 1 DMSG handelt, tritt an die Stelle des Bundesdenkmalamtes das Österreichische Staatsarchiv.

SEITE 12

→ INHALTSVERZEICHNIS

→ GLOSSAR

Abbildung: Abseits der Sammlung: Gebäude und Geschäftsunterlagen



A WEITERFÜHRENDE LITERATUR UND LINKTIPPS

Auf der Webseite des Museumsbundes Österreich (www.museumsbund.at) finden Sie laufend aktualisierte Empfehlungen, Handlungsanleitungen und Leitfäden zu museumsrelevanten Themen aus unserem Netzwerk sowie Tipps und Tricks aus der Praxis auf museumspraxis.at – FAQ aus dem Museumsalltag.

Deutscher Museumsbund (Hg.): *Empfehlungen zum Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen*. Berlin 2013

Deutscher Museumsbund (Hg.): *Leitfaden für die Dokumentation von Museumsobjekten*. Berlin 2011.

Deutscher Museumsbund (Hg.): *Leitfaden zur Erstellung eines Museumskonzepts*. Berlin 2011.

Deutscher Museumsbund (Hg.): *Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut*. Berlin 2011.

Deutscher Museumsbund / ICOM Deutschland (Hg.): *Standards für Museen*. Berlin 2006.

ICOM Deutschland, Österreich, Schweiz (Hg.): *Ethische Richtlinien für Museen*. Berlin 2010.

ICOM Österreich (Hg.): *Deakzession – Entsammeln. Ein Leitfaden zur Sammlungsqualifizierung durch Entsammeln*. Wien 2016.

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur: *Leitfaden zum Erwerb von Museumsgut. Eine Handreichung für die Museen im Land Niedersachsen*. Hannover 2013.

Verband der Museen der Schweiz (Hg.): *Ein gutes Museum. Selbstevaluation*. Zürich 2011

Verband der Museen der Schweiz (Hg.): *Sammlungskonzept. Grundsatzfragen*. Zürich 2011.

SEITE 14

→ INHALTSVERZEICHNIS

→ GLOSSAR

B GLOSSAR

Unter BESTANDSVRZEICHNIS versteht man ein einfaches Ein- und Abgangsbuch von Sammlungsobjekten (mit nummerierten Seiten), in dem folgende Angaben über die Objekte enthalten sind:

- Vorläufige (fortlaufende) Nummer
- Zugangsdatum
- Name und Adresse des Eigentümers oder der Person, die das Objekt gebracht hat
- Identifizierung (Objektbezeichnung oder kurze Beschreibung)
- Grund des Zugangs
- Vorläufiger Standort
- Name der Person, die das Objekt im Museum entgegengenommen und/oder gebracht hat

Jedes Bundesland hat im BUNDESDENKMALAMT eine eigene zuständige Abteilung als ersten Ansprechpartner (www.bda.at).

Das Bundesdenkmalamt ist die für DENKMALE auf dem österreichischen Bundesgebiet zuständige Behörde, dies umschließt Schutz und Pflege.

DEAKZESSION ist die dauerhafte Entfernung eines Objektes aus einer bestehenden Sammlung aufgrund von Veräußerung, Tausch, Schenkung oder anderen Übertragungsgeschäften sowie irreparabler Schäden.

DENKMALE sind von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung.

Die vom Internationalen Museumsrat ICOM (International Council of Museums) entwickelten und weltweit geltenden „ETHISCHEN RICHTLINIEN FÜR MUSEEN“ (CODE OF ETHICS FOR MUSEUMS) bilden die Grundlage der professionellen Arbeit von Museen und Museumsfachleuten.

INVENTARE gehen über die Eintragungen zu den Objekten im Bestandsverzeichnis hinaus, hierzu zählen alle relevanten und recherchierten Informationen zum Sammlungsobjekt. Sie können in analoger wie idealerweise in digitaler Form (Datenbank) vorliegen.

Die von den in den Bundesländern mit Museumsangelegenheiten befassten Stellen entwickelte MUSEUMSREGISTRIERUNG ist eine qualitative Erhebung, wie viele Museen es in Österreich gibt, die sich den „Ethischen Richtlinien für Museen“ des Internationalen Museumsrates ICOM verpflichtet fühlen (siehe auch www.museen-in-oesterreich.at).

RECHTSTRÄGER ist eine natürliche oder juristische Person, die rechtsfähig ist und Träger von Rechten und Rechtsverpflichtungen ist.

Der Museumsträger soll für jedes Museum die SAMMLUNGSRICHTLINIEN schriftlich festlegen und veröffentlichen, die sich mit dem Erwerb, der Pflege und der Verwendung der Sammlungen befasst. Dieses Dokument soll auch über alle Materialien Klarheit schaffen, die nicht katalogisiert, aufbewahrt oder ausgestellt werden (vgl. ICOM „Ethische Richtlinien für Museen“).

SEITE 15

→ INHALTSVERZEICHNIS

→ GLOSSAR

IMPRESSUM

Museums- und Sammlungsauflösung. Ein Handlungsleitfaden und Ablaufplan

Herausgeber: Museumsbund Österreich, in Kooperation mit der ARGE Bundesländerplattform

Redaktion: Sabine Fauland (Museumsbund Österreich), Susanne Fink (Land Vorarlberg), Evelyn Kaindl-Ranzinger (MUSIS – Steirischer Museumsverband), Klaus Landa (Verbund Oberösterreichischer Museen), Ulrike Vitovec (Museumsmanagement Niederösterreich) sowie Ulrike Emberger (Bundesdenkmalamt)

Lektorat: Jörg Kaiser-Eipper

Rechtsberatung: Martina Fuxjäger, Claudia Scherzer-Reitterer (Bundesdenkmalamt)

Gestaltung: Andreas Pirchner – the void

2016

SEITE 16

→ [INHALTSVERZEICHNIS](#)

→ [GLOSSAR](#)